

## **Satzung**

der Schön Helfen gemeinnützige GmbH

### **§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Schön Helfen gemeinnützige GmbH.**

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

### **§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterhaltung einer Sprechstunde für Patienten mit bestimmten seltenen Schädigungen und/oder Krankheiten,
  - die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Gesundheitswesens, auch durch die Vergabe von Forschungsaufträgen sowie die Förderung von Hochschulen und universitären Einrichtungen,
  - die Unterhaltung von gesundheitsfördernden Projekten z. B. durch Sport- und Rehasportkurse und die Unterstützung des Behindertensports,
  - die selbstlose Unterstützung Kranker zur Erlangung von Heilbehandlungen und Therapien,
  - die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen, deren Aufgabe die Jundendarbeit, Jugendsozialarbeit, der erzieherische Jugendschutz oder die Förderung der Erziehung in der Familie ist,
  - sonstige Maßnahmen, die geeignet sind den Gesellschaftszweck zu verfolgen.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO und durch Mittelzuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 58 Nr. 1 AO.

4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Eine Rückzahlung der eingezahlten Kapitalanteile und der geleisteten Sacheinlagen bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ausgeschlossen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

### **§ 4 Stammkapital**

1. Das Stammkapital beträgt  
**EURO 25.000,00**  
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro)
2. Die Schön Klinik SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 264451, übernimmt auf das Stammkapital als einziger Gesellschafter den Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 25.000,00.
3. Die Einlage ist sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

### **§ 5 Dauer der Gesellschaft**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31.12. endet.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Rechtsgeschäfte, durch die die Gesellschaft Verpflichtungen von mehr als EUR 50.000 eingeht, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

## **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse**

Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes gefasst.

## **§ 9 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

1. Für den Jahresabschluss und den Lagebericht gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke und der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 3 Nr. 1 Satz 2). Die Gesellschaft ist berechtigt, im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen und innerhalb der Schranken des § 62 AO Rücklagen zu bilden.

### **§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile**

Über Geschäftsanteile kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft verfügt werden, die nur erteilt wird, wenn die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem am nächsten kommen, was die Gesellschafter unter Berücksichtigung des Zwecks der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt EUR 2.500,00 selbst; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter. Darüber hinaus trägt die Gesellschaft die Kosten künftiger Kapitalerhöhungen einschließlich der auf die Übernahme der neuen Geschäftsanteile zurückzuführenden Kosten.